

Gemeinderat von Zürich

31.01.2007

Motion

von Daniel Meier (CVP)
und Albert Leiser (FDP)

und 47 Mitunterzeichnenden

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher die Gebühren für die Prüfung der Baugesuche linear um mindestens 15% zu reduzieren sind.

Begründung:

„Millionen für die Stadtkasse“ bezeichnete der Tages-Anzeiger am 21. Juli 2006 die Baubewilligungsgebühren in der Stadt Zürich. Die jährlich über 11 Millionen an Gebühren würden hauptsächlich von Grossprojekten finanziert. Die Baubewilligung für das Projekt Sihcity kostete zum Beispiel nicht weniger als 1,8 Mio. Franken (ein Kreisarchitekt müsste dafür 9 Jahre lang arbeiten). Das Verhältnis zwischen Aufwand (der Stadt anfallenden Kosten für die Bearbeitung des Gesuches) und den auferlegten Gebühren ist daher offensichtlich nicht mehr gewahrt. Auf der anderen Seite kann die Gebühr auch bei kleineren Projekten gut die Kosten für das Bauprojekt selber übertreffen, je nach Abwälzung des der Stadt entstandenen Aufwandes. Sinken die Baubewilligungsgebühren, sinken auch die ganzen Investitionskosten, was sich wiederum auf niedrigere Mietkosten auswirken sollte.

Gemäss § 63 Abs. 1 des Gemeindegesetzes erlässt der Regierungsrat in einer Verordnung die Gebühren, welche die Gemeinden für ihre Amtstätigkeit zu beziehen haben. Der Regierungsrat hat in seiner Verordnung (§ 1 Buchstabe E. Ziff. 1.a) festgesetzt, dass die Gebühren für die Prüfung von Baugesuchen grundsätzlich zwischen Fr. 100.-- bis 20'000.-- liegen, wenn nicht mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind oder wenn der Rauminhalt nicht mehr als 20'000 m³ beträgt. Gemäss § 3 der Verordnung können die Gemeinden im Rahmen dieser Verordnung nähere Bestimmungen oder die Gebührenansätze erlassen. Der Stadtrat hat in seiner Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren mit Beschluss vom 4. Dezember 2002 die Gebührenansätze so konkretisiert, dass sie sich - je nach Grösse, d.h. bis maximal 20'000 m³ - zwischen Fr. 300.-- bis 18'800.-- bewegen.

Die Gemeinden können gemäss § 63 Abs. 2 Gemeindegesetz durch Gemeindebeschluss oder Beschluss des Grossen Gemeinderates einzelne oder alle Gebühren bis auf die Hälfte reduzieren. Der Stadtrat wird deshalb beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dabei ist eine Reduktion der Gebühren sowohl bei Grossprojekten, wie bei Kleinprojekten anzustreben und hat sich nach dem Verursacher-Prinzip zu richten.



Z. Ackermann

~~W. Müller~~
W. Müller

a. Lind

M. Fuchs

Al. Linder

U. Wigger

W. Blum

K. Kuntz

H. Nicker

~~W. Müller~~

M. Meyer

P. Ben

W. Müller

K. Kuntz

M. Meyer

W. Müller

M. Meyer

C. Sch

M. Meyer

A. H. R.

M. Meyer

J. Sch

M. Meyer

W. Müller

D. Sch

M. Meyer

H. Recher

J. B. Müller

R. Reiser

H. F. J.

M. Meyer

J. Sch

M. Meyer

J. Sch

H. Recher

~~W. Müller~~

B. Sch

M. Meyer

J. Sch

H. P. G.

M. Meyer

M. Meyer

H. Recher

M. Meyer

M. Meyer